
Rat des Zentrums für Lehrerinnen/Lehrerbildung und Bildungsforschung
07. Sitzung – Dienstag, 29.10.2019, 12 - 14 Uhr

Beschluss 2019-07_12 Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ §2 Absatz 2 d

Datum: 29.10.2019

Antragsteller/in: Prof. Dr. Sabine Doff (Direktorin ZfLB)

Berichtersteller/in: Ursula Engels, Kathrin Ulbricht

Betrifft:

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen §2 Absatz 2 d: „Das Mastermodul mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit umfasst 21 CP. Abweichend zum § 6 Absatz 7 muss das Mastermodul in den Erziehungswissenschaften absolviert werden.“

Erläuterungen:

Aktueller Stand: Der Studienaufbau weicht für Studierende, die auf der Grundlage von § 3 Absatz 4 der Zugangsordnung zum Master of Education „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen zugelassen wurden, vom regulär vorgesehenen Studienverlauf ab (M.Ed. ‚mobil‘). In dieser abweichenden Form wird zugelassen, wenn aus dem Bachelorstudium deutlich weniger als 60CP in den jeweiligen Fachwissenschaften vorliegen; Mindestvoraussetzung zur Zulassung sind 48CP.

Typische Fälle: Dies ist beispielsweise in einer Bachelorstruktur mit Haupt- und Nebenfach der Fall oder bei einem höheren Anteil an Credit Points in der Erziehungswissenschaft im Vergleich zur hiesigen Studienstruktur. Der M.Ed. mobil zielt – unter Beibehaltung der Gesamt-CP-Zahl – darauf ab, diesen Unterschied zum Bremer Bachelor auszugleichen.

Der Ausgleich kann zwischen einer/beiden Fachwissenschaften (mehr CP) und der Erziehungswissenschaft (weniger CP) geschehen oder zwischen beiden Fachwissenschaften (FW A weniger CP, FW B mehr CP). Im ersten Fall geht das Mehr an Fachwissenschaft zu Lasten der Erziehungswissenschaft, dafür muss das Mastermodul gemäß §2 Abs. 2d in der Erziehungswissenschaft absolviert werden. Im zweiten Fall wird die Erziehungswissenschaft nach dem regulären Curriculum studiert (36CP), trotzdem muss das Mastermodul in der Erziehungswissenschaft absolviert werden.

Abweichungen in den Fächern: Die Anzahl der Credit Points für die Fachwissenschaften der beiden Fächer können jeweils zwischen 0CP bis zu 24CP betragen¹ (statt je 12CP), die Credit Points der Fachdidaktik bleiben mit je 12CP unangetastet.

Abweichungen in der Erziehungswissenschaft: Es sind mindestens 12 CP für die Module ‚Umgang mit Heterogenität‘ und ‚Begleitung Praxissemester‘ zu studieren (statt insgesamt 36CP für alle EW-Module). Das Mastermodul muss in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Sind in den Fachwissenschaften weniger als 48CP zu Studieren (24CP FW + 24CP FD), dann umfasst der Bereich Erziehungswissenschaft weitere Module (mehr als 36CP). Der Gesamtumfang von 120CP im Masterstudium bleibt erhalten.

¹ Beispiel: Jemand bringt aus dem Bachelorstudium im Fach A 69CP in der Fachwissenschaft mit, dafür aber nur 51CP in der Fachwissenschaft von Fach B. Sofern es inhaltlich passt, könnte dies für den M.Ed. bedeuten, dass in Fach A nur noch 3CP in den Fachwissenschaften zu studieren sind, im Fach B dagegen 21CP.

Beschluss 2019-07_12:

Der Rat beschließt folgende Änderung im §2 Absatz 2d der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“

„Das Mastermodul mit Masterarbeit, Kolloquium und Forschungstätigkeit umfasst 21 CP. Abweichend zum § 6 Absatz 7 muss das Mastermodul in den Erziehungswissenschaften absolviert werden. Dies gilt nicht, wenn gemäß der verpflichtenden Studienberatung der Studienverlauf im Bereich der Erziehungswissenschaft regulär nach § 2 Absatz 1 b studiert wird.“

Die Umsetzung soll im Rahmen des nächsten vorgesehenen Änderungsprozesses erfolgen.

Abstimmung: 10:0:0 (Zustimmung : Enthaltung : Ablehnung)